

**MINISTERIUM FÜR
LANDESENTWICKLUNG
UND WOHNEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 01 41 70001 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlw.bwl.de
Telefax: 0711 123-3131

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 20. Juli 2023

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium

**Antrag der Abgeordneten Friedrich Haag und Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP
- Innovationen im Bau und die Genehmigung von Bauprodukten und Bauarten
- Drucksache 17/5003**

Ihr Schreiben vom 29. Juni 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung.

- 1. Wie viele Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) in Baden-Württemberg in den Jahren 2020 bis 2022 für Bauprodukte beantragt und genehmigt wurden (bitte differenziert nach Jahren und wenn möglich nach sinnvollen Kategorien, bspw. Glasbau, Brandschutz, etc., angeben);*

Zu 1.:

Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) und vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen (vBG) wurde in Baden-Württemberg an die Landesstelle für Bautechnik (LfB) am Regierungspräsidium Tübingen übertragen.

Mangels Signifikanz unterscheidet die LfB im Rahmen ihrer statistischen Erhebungen nicht zwischen den drei möglichen Bescheidformen „Zustimmung im Einzelfall“ (ZiE) für Bauprodukte, „vorhabenbezogene Bauartgenehmigung“ (vBG) für Bauarten und „Kombibescheide“ (ZiE und vBG) für Bauprodukte und Bauarten, sondern erfasst diese statistisch gemeinsam, als beantragte und genehmigte Verfahren (= ZiE, vBG, ZiE und vBG). Die für den angefragten Zeitraum 2020 – 2022 erfassten beantragten und genehmigten Verfahren, sind in nachfolgender Tabelle 1 dargestellt:

Jahr	2020		2021		2022	
	beantragt	genehmigt	beantragt	genehmigt	beantragt	genehmigt
Beton-, Stahlbeton-, Spannbetonbau	17	21	27	31	21	22
Stahl- und Metallbau, auch Sandwich	16	19	16	19	9	8
Holzbau	3	2	5	5	7	4
Mauerwerksbau	3	2	3	3	3	2
Grundbau	4	3	2	1	3	3
Bauen mit Glas	25	36	22	18	26	24
Dämmstoffe, Wärmedämm-Verbundsysteme	5	7	8	12	12	10
Brandschutz	81	86	88	93	68	69
Kunststoffe, Membranbauten	14	14	10	12	6	12
Haustechnik, Abgasanlagen	7	7	10	8	5	6
Fassadenbau	10	11	5	7	3	5
Befestigungstechnik	7	5	3	6	1	3
Sonstiges	3	0	5	7	4	4
Summe aller Verfahren	195	213	204	222	168	172

Tabelle 1: Anzahl beantragte und genehmigte Verfahren

Anmerkung: In Bezug auf das teilweise dokumentierte statistische „mehr“ an genehmigten, als beantragten Verfahren je Kalenderjahr der Tabelle 1, wird erklärend angemerkt, dass die LfB unter „beantragt“ die in dem jeweiligen Kalenderjahr neu eingegangenen Anträge erfasst. Hingegen werden unter der Spalte „genehmigt“ auch aus dem bzw. den Vorjahr(en) beantragte und in dem jeweils angegebenen Kalenderjahr abschließend beschiedene Verfahren erfasst.

2. *wie viele dieser Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) notwendig waren, weil es sich um hochindividuelle Einzelfälle handelt und wie viele, weil es sich um Innovationen handelt, für die noch keine Technische Baubestimmung, keine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) oder kein European Technical Assessment (ETA) vorliegt, prinzipiell aber denkbar ist;*

Zu 2.:

Im Unterschied zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (aber auch zum European Technical Assessment) ist die Nachweisform der Zustimmung im Einzelfall mithin für die Ausnahme vorgesehen. Sie wird daher namentlich für Bauprodukte zur Anwendung gelangen, die nicht serienmäßig hergestellt werden sollen, aber auch als Vorlauf für eine angestrebte allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, wenn nämlich eine praktische Erprobung zunächst in einzelnen Fällen erfolgen soll.

Eine Unterscheidung nach „hochindividuellen Einzelfällen“ sowie „technischen Innovationen“ sieht die Landesbauordnung für ZiE weder vor, noch ist eine solche Abgrenzung, mangels objektiver Abgrenzungskriterien, möglich. Die angefragten Daten sind aus diesem Grund nicht verfügbar.

Die Landesbauordnung stellt u. a. vielmehr darauf ab, ob eine wesentliche Abweichung von den bekannt gemachten Technischen Baubestimmungen vorliegt, bzw. keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gegeben sind. Im Ergebnis beruhen daher sämtliche der unter „Zu 1“ genannten Verfahren auf diesen Wertungsgrundlagen.

3. *wie viele vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen (vBG) in Baden-Württemberg in den Jahren 2020 bis 2022 beantragt und genehmigt wurden (bitte differenziert nach Jahren und wenn möglich nach sinnvollen Kategorien, bspw. Glasbau, Brandschutz, etc. angeben);*

Zu 3.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs sowie der gemeinsamen statistischen Erfassung der Verfahren, ist die Antwort auf Frage 3 in der Antwort auf Frage 1 enthalten.

4. *wie viele dieser vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen (vBG) notwendig waren, weil es sich um hochindividuelle Einzelfälle handelt und wie viele, weil es sich um Innovationen handelt, für die noch keine Technische Baubestimmung, keine allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) oder kein European Technical Assessment (ETA) vorliegt, prinzipiell aber denkbar ist;*

Zu 4.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs sowie der gemeinsamen statistischen Erfassung der Verfahren, gilt die Antwort auf Frage 2 analog für Frage 4.

Ergänzend sei angemerkt, dass nach § 16a Abs. 2 LBO nicht geregelte Bauarten bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden dürfen, wenn für sie ein Anwendbarkeitsnachweis erteilt worden ist. Eine Unterscheidung nach „hochindividuellen Einzelfällen“ sowie „technischen Innovationen“ sieht die Landesbauordnung daher auch für vBG nicht vor. Eine solche Unterscheidung ist mangels objektiver Abgrenzungskriterien nicht möglich. Die angefragten Daten sind aus diesem Grund ebenfalls nicht verfügbar.

Hinweis: Das European Technical Assessment (ETA) regelt lediglich das Bauprodukt und nicht die Bauart und kann deshalb nicht mit einer allgemeinen Bauartgenehmigung auf nationaler Ebene gleichgesetzt werden.

5. *welche Informationen ihr vorliegen zu den Kosten für Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) sowie vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen (vBG), bspw. Gesamtkosten, Durchschnittskosten pro Vorgang, Mediankosten, Kosten gemessen am Aufwand, etc.;*

Zu 5.:

Gesamtkosten gemäß Erfassung in SAP NSI bzw. Durchschnittskosten pro Vorgang

In den nachfolgend dargestellten Gesamtkosten (siehe Tabelle 2) sind systembedingt folgende Kostenarten enthalten:

- Kosten für Literatur,
- Personalkosten,
- Umlage weiterer Sach- bzw. Gemeinkosten.

Als Personalkosten werden in SAP NSI die Zeiten für die Bearbeitung von Zustimmungs- und Bauartgenehmigungsanträgen sowie für die Beantwortung von schriftlichen und telefonischen Anfragen verbucht. In den Gesamtkosten sind die schriftlich angefragten Zustimmungs- und Bauartgenehmigungsanträge (ZiE und / oder vBG) sowie die schriftlich gestellten Anfragen enthalten. Zusätzlich sind auch die Aufwendungen für die von der Landesstelle für Bautechnik telefonisch bearbeiteten Anfragen enthalten. Diese werden jedoch nicht als solche statistisch erfasst und sind somit nicht als Verfahren in Tabelle 1 ausgewiesen. Dadurch sind die in Tabelle 2 dargestellten Durchschnittskosten je Verfahren tendenziell zu hoch.

	Geschäftsjahr		
	2020	2021	2022
Gesamtkosten [€]	863.542,07	970.496,95	878.318,99
Durchschnittskosten [€]	2.657,05	2.879,81	3.391,19

Tabelle 2: Gesamt- und Durchschnittskosten je Verfahren für ZiE und/oder vBG

Mediankosten und Kosten gemessen am Aufwand

Aufgrund der Systematik der Kostenerfassung ist es nicht möglich, Mediankosten zu ermitteln und anzugeben.

Die Kosten gemessen am Aufwand entsprechen den in Tabelle 2 angegebenen Werten (angefallene Kosten = angefallener Aufwand).

6. *welche Informationen ihr vorliegen zur Dauer der Erlangung von Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) sowie vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen (vBG), bspw. Gesamtdauer aller Fälle, Durchschnittsdauer, Mediandauer, Dauer je nach Komplexität, etc.;*

Zu 6.:

Aufgrund der unter „Zu 1.“ erläuterten gemeinsamen statistischen Erfassung von ZiE und / oder vBG ist in Bezug auf die angefragte Verfahrensdauer ebenfalls nur eine gemeinsame Darstellung der Dauer für die erfassten drei Verfahrensarten möglich:

Im Zeitraum 2020 bis 2022 betrug die Durchschnittsdauer zwischen Antragseingang und Vorgangsende 177 Kalendertage und die Mediandauer 65 Kalendertage.

Die Spanne reicht von einem Kalendertag bis über 2.000 Kalendertage je nach Verfahren. Dabei ist zu beachten, dass Verfahren auf unterschiedliche Weise beendet werden können (Erteilung eines Bescheids, Einstellung, weil kein Bescheid notwendig ist oder Verfahrenseinstellung aus sonstigen Gründen). Die Gesamtdauer aller hier ausgewerteter Fälle beträgt 105.284 Kalendertage.

Die Dauer des Verfahrens zur Erwirkung einer ZiE / vBG und der damit verbundene Aufwand werden stark vom Grad der Vollständigkeit und von der Aussagekraft der mit dem Antrag eingereichten bautechnischen Nachweise beeinflusst. Für die Verfahrensökonomie ist es vorteilhaft, wenn sich die antragstellende Person frühzeitig mit der Landesstelle für Bautechnik in Verbindung setzt, um sich über den Inhalt und Umfang der zu erbringenden Nachweise zu verständigen (siehe auch Antwort auf Frage 7).

- 7. wie sie insgesamt den Prozess von ZiE und vBG in Baden-Württemberg bewertet, insbesondere hinsichtlich von Verbesserungsbedarfen und -optionen;*

Zu 7.:

Technische Normen, die zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit Gebäuden erforderlich sind und damit auch das notwendige Sicherheitsniveau konkretisieren, werden im Bereich des Bauordnungsrechts als Technische Baubestimmungen bekannt gemacht. Technische Neuerungen und Weiterentwicklungen können erst dann Eingang in die Normung finden und zur allgemeinen technischen Regel werden, wenn sie ausreichend hinsichtlich ihrer Konsequenzen auf Standsicherheit, Dauerhaftigkeit usw. untersucht und bewertet sind.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt eine individuelle Betrachtung unerlässlich. Hierzu bietet die Landesbauordnung mit der Zustimmung im Einzelfall (ZiE) bzw. der vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (vBG) für ein einzelnes Bauvorhaben die notwendigen Instrumente an. Damit werden Abweichungen von den geltenden Technischen Baubestimmungen ermöglicht. Neu entwickelte Bauprodukte können so, unter Gewährleistung eines ausreichenden Sicherheitsniveaus, eingesetzt werden, lange bevor die Produktentwicklungen Eingang in das technische Normenwerk gefunden haben. Diese Verfahren wurden bereits in zahlreichen Fällen für die Entwicklung und Markteinführung innovativer, sicherer und erfolgreicher Bauprodukte und Bauarten genutzt. Die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Fachplaner, Hersteller von Bauprodukten, Bauausführende usw.) erhalten mit den Verfahren Rechtssicherheit bei der Umsetzung ihrer Bauvorhaben.

Die im Rahmen von ZiEs und vBGs gewonnen Erkenntnisse unterstützen den weiteren Prozess, für innovative Bauprodukte und Bauarten mittelfristig abZs, ETAs und aBGs zu erlangen sowie sie langfristig in die Normung zu integrieren und damit als allgemein anerkannte Regel der Technik zu etablieren.

Die Verfahren sind zweckentsprechend eingerichtet. Optimierungsmöglichkeiten werden abhängig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen fortlaufend genutzt.

- 8.** *wie sie allgemein den Prozess bewertet, in der eine bautechnische oder produkttechnische Innovation es schafft, eine allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) oder allgemeine bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) zu erhalten und nicht mehr auf vBG oder ZiE angewiesen zu sein, insbesondere unter dem Aspekt, welche Optimierungspotenziale sie hier sieht;*

Zu 8.:

Grundsätzlich unterscheiden sich aBG und abZ von vBG und ZiE im Umfang ihres Geltungsbereichs:

Während vBG und ZiE nur für ein konkretes Bauvorhaben (BV) gelten, ist der Geltungsbereich einer aBG oder abZ nicht an ein konkretes BV gebunden. Für ein konkretes BV sind die statischen, dynamischen und klimatischen Einwirkungen sowie die konstruktiven Randbedingungen bekannt; die erforderlichen Nachweise können sich

auf die objektspezifischen Einwirkungen und Randbedingungen des BV beschränken. Bei aBG und abZ kennt man die konkreten objektspezifischen Beanspruchungen und Randbedingungen nicht, zudem sollen diese – nicht zuletzt auch auf Wunsch der Hersteller/Antragsteller – eine möglichst breite Allgemeingültigkeit haben. In der Konsequenz ist der Umfang der erforderlichen Nachweise bei aBG und abZ oftmals deutlich größer als vBG und ZiE.

Der Ablauf der Verfahren (Prozess) ist dagegen bei aBG, abZ, vBG und ZiE grundsätzlich ähnlich. Nach Antragstellung werden mit dem Antragsteller (Hersteller) die erforderlichen Nachweise abgestimmt. Diese Nachweise bestehen in der Regel aus Prüfberichten unabhängiger Stellen und gutachterlichen Stellungnahmen von Sachverständigen. Wurden bereits für ähnliche Bauprodukte oder Bauarten aBG, abZ, vBG oder ZiE erteilt, kann auf die Erfahrungen und Erkenntnisse aus diesen Verfahren aufgebaut werden. Wurden wiederholt für ähnliche Bauprodukte oder Bauarten aBG und abZ erteilt, können die, bei den Verfahren gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse in Bewertungsgrundsätzen festgehalten werden. Der Abstimmungsprozess zu den erforderlichen Nachweisen verkürzt sich dadurch und der Umfang der Prüfungen sowie der gutachterlichen Stellungnahmen verringert sich.

ABGs und abZs werden vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt. Die Dauer des Verfahrens für die Erwirkung einer aBG / abZ und der damit verbundene Aufwand werden stark vom Grad der Vollständigkeit und von der Aussagekraft der mit dem Antrag eingereichten Nachweise beeinflusst. Für die Verfahrensökonomie ist es essentiell, dass sich die antragstellende Person frühzeitig mit dem DIBt in Verbindung setzt, um sich über den Inhalt und Umfang der zu erbringenden Nachweise zu verständigen und um die vorgenannten bereits praktizierten Optimierungsmöglichkeiten zu nutzen.

- 9. welche Möglichkeiten sie sieht, für ultrahochfesten Beton (engl. Ultra High Performance Concrete, UHPC), welcher je nach Anwendungsgebiet und Verfügbarkeit von Ressourcen nach einer (leicht) anderen Rezeptur erstellt wird, eine dauerhafte Zulassung zu erhalten und nicht bei jedem Einsatz auf eine ZiE oder vBG angewiesen zu sein;*

Zu 9.:

Als „UHPC“, bzw. „*Ultrahochfester Beton, UHFB*“ werden Betone bezeichnet, deren Druckfestigkeitsklasse die von „*normalfesten*“ und „*hochfesten*“ Betonen übersteigt. „*Normalfeste*“ und „*hochfeste*“ Betone (mit Ausnahme der Druckfestigkeitsklassen C90/105 und C100/115) sind in DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 geregelt. Als „*normalfeste*“ Betone werden Betone der Druckfestigkeitsklassen C8/10 bis C50/60 bezeichnet, zu den „*hochfesten*“ Betonen zählen Betone der Druckfestigkeitsklassen C55/67 bis C100/115. „*Normalfeste*“ und „*hochfeste*“ Betone unter Einhaltung der Regelungen der Technischen Baubestimmungen können nach DIN EN 1992-1-1 (mit NA) bemessen werden. „*Ultrahochfester Betone*“ sind nicht in DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 geregelt und können nicht nach DIN EN 1992-1-1 (mit NA) bemessen werden. Aus diesem Grund müssen das Produkt „*Ultrahochfester Beton*“ und auch die Bemessung in einer abZ und aBg bzw. ZiE und vBg geregelt werden.

In abZ/aBG Verfahren für UHPC muss gegenüber „*normalfesten*“ und „*hochfesten*“ Betonen besonderes Augenmerk auf deutlich veränderte Zusammensetzungen, eine hinsichtlich Betondeckung günstige Dauerhaftigkeitsbewertung, Schwindeigenschaften, Ermüdungseigenschaften, das System zur Konformitätsbewertung und die Anpassung der Bemessungsregeln sowie den Brandschutz gerichtet werden. Zudem muss die Ausführung von Bauteilen aus „*ultrahochfesten Betonen*“ einer besonderen Sorgfalt unterliegen und ist aufgrund einiger objektiver Verarbeitungerschwernisse gegenüber konventionellen Lösungen in die erforderlichen Nachweise mit einzubeziehen. Eine größere Variabilität einer Mischung in bestimmten Anwendungsgrenzen führt zu einer vergrößerten Unsicherheit in bestimmten Betoneigenschaften wie Dauerhaftigkeit und Zugfestigkeit. Diese ist in den vom Hersteller definierten Grenzen und in der jeweils ungünstigsten Konfiguration grundsätzlich auch prüf- und nachweisbar. Unterstützt durch gutachterliche Stellungnahmen und über vergrößerte Sicherheitsmargen können Modellunsicherheiten oder Unbestimmtheiten erfasst und berücksichtigt werden – abZs/aBGs sind daher auch bei Mischungsvariabilitäten grundsätzlich möglich.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass abZs/aBGs neben Herstellern auch von Herstellerverbänden erwirkt werden können, was den Verfahrensaufwand für den einzelnen Hersteller deutlich reduziert und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Variabilitäten auch in wirtschaftlicher Hinsicht deutlich erweitert.

10. *welche Informationen ihr dazu vorliegen, wie viele vBG oder ZiE für (Varianten von) UHPC allgemein in Deutschland und/oder in Baden-Württemberg in den Jahren 2020 bis 2022 erlassen wurden;*

Zu 10.:

Für UHPC wurden in Baden-Württemberg in den Jahren 2020 bis 2022 keine ZiE und / oder vBG beantragt. Daten für Deutschland sind nicht bekannt.

11. *welche Informationen ihr dazu vorliegen, wie viele allgemeine bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ), allgemeine Bauartgenehmigungen (aBG) oder European Technical Assessments (ETA) für (Varianten von) UHPC aktuell verfügbar sind;*

Zu 11.:

Für Beton der Druckfestigkeitsklasse C120/140 hat das DIBt eine abZ (Nr. Z-3.51-2159) erteilt.

In der ETA-16/0286 für Spannverfahren werden Ankerplatten aus UHPFRC (sogenannte Hybridanker) erfasst. Die aBG Nrn. Z-13.71-160286, Z-13.72-160286 und Z-13.73-160286 machen dieses Spannverfahren beispielsweise für den Brückenbau zugänglich.

Auf Basis des Europäischen Bewertungsdokuments EAD 010003-00-0301 „*Precast balcony elements made of Ultra High Performance Fibre Reinforced Concrete*“ (UHPFRC) besteht die Möglichkeit ETAs für Balkonplatten zu erwirken. Bisher wurde aber nur eine ETA im Jahr 2020 ausgestellt.

12. *welche weiteren Bauprodukte oder Bauverfahren ähnlich zu UHPC ihr bekannt sind, die je nach Anwendung leicht variieren, prinzipiell aber nach einem etablierten und geprüften Verfahren funktionieren;*

Zu 12.:

Im Betonbau ist als weiteres Bauprodukt der R-Beton zu erwähnen. Beim R-Beton werden die natürlichen Gesteinskörnungen teilweise durch rezyklierte Gesteinskörnungen ersetzt. Derzeit ist der R-Beton in der Richtlinie des Deutschen Ausschusses

für Stahlbeton „*Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620; Teil 1 (2010-09)*“ geregelt. Auf Basis umfangreicher Forschung sollen erweiterte Anwendungsmöglichkeiten für R-Beton in eine Neufassung der technischen Norm DIN 1045-2 einfließen.

Hinweis: Unter „*etablierten und geprüften Verfahren*“ werden Verfahren verstanden, die Eingang in die allgemein anerkannten Regeln der Technik gefunden haben: Die Anwendung dieser Regeln bedürfen keiner aBG/abZ oder vBg/ZiE, soweit diese Regeln das Bauprodukt bzw. die Bauart vollständig erfassen.

Für aBG/abZ Verfahren können Bewertungsgrundsätze erarbeitet werden, die als Leitfaden dienen. Diese Bewertungsgrundsätze gibt es im Grunde in allen Bereichen, durch Erfahrungen und Erkenntnisse aus mehreren durchlaufenen Verfahren entsprechende Bewertungs- und Prüfmethode beschrieben werden können, die innerhalb definierter Anwendungsgrenzen eine gewisse Allgemeingültigkeit haben.

13. *welche Möglichkeiten sie sieht, auch für Bauprodukte eine Art Verfahrensgenehmigung zu schaffen, nach der eine Zulassung dann erteilt wird, wenn die Herstellung nach definierten Standards und Vorgehensweisen erfolgt, innerhalb dieser aber gewisse Anpassungen und Individualisierungen möglich sind.*

Zu 13.:

Die erfragte Möglichkeit steht im Bereich der aBG/abZ bereits zur Verfügung und hat sich in vielen Bauprodukt- und Bauartbereichen bereits seit Jahren etabliert:

Für aBG/abZ Verfahren können Bewertungsgrundsätze erarbeitet werden, die als Leitfaden dienen. Diese Bewertungsgrundsätze gibt es im Grunde in allen Bereichen, in welchen durch Erfahrungen und Erkenntnisse aus mehreren durchlaufenen Verfahren entsprechende Bewertungs- und Prüfmethode beschrieben werden können, die innerhalb definierter Anwendungsgrenzen eine gewisse Allgemeingültigkeit haben. Die Bewertungsgrundsätze bieten die Basis für eine Standardisierung des Verfahrens mit einer entsprechenden Reduzierung der zu klärenden Fragen.

Auch in den abZs/aBGs selbst können verschiedenste Variabilitäten berücksichtigt werden. Die Variabilitäten können beispielsweise die Zusammensetzung, den Aufbau, die Größe und die Eigenschaften der Bauprodukte oder die Art des Zusammenfügens der Bauprodukte (= Bauarten) betreffen.

Wenn die Herstellung nach „definierten Standards und Vorgehensweisen“ im Sinne von allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt und diese das Bauprodukt bzw. die Bauart vollständig erfassen, ist keine aBG/abZ oder vBG/ZiE erforderlich. Die interessierten Fachkreise können die Erarbeitung solcher Regeln beim Deutschen Institut für Normung (DIN) oder einem anderen Normungsinstitut initiieren.

So bereitet der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton (DAfStb) eine umfassende Richtlinie für Bauteile aus ultrahochfestem Beton vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nicole Razavi MdL
Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen